

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Energiekri- se- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der ursprüngliche Zweck des vormaligen Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz) ist mit dem offiziellen Ende der Pandemie im April 2023 nicht mehr gegeben. Verbleibende gesetzliche Leistungen, beispielsweise abzurechnende Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz können weiterhin über den Landeshaushalt geleistet werden.

Darüber hinaus wurde die Zweckbestimmung um das Themenfeld Energie mit der Änderung des Gesetzes am 19. Oktober 2022 (GVBl. S. 418) erweitert. Mit der Änderung sollte schnelle und unbürokratische Hilfe angesichts der Energiekrise ermöglicht werden. Unter anderem wurde die Zweckerweiterung mit der stark gestiegenen Inflation aufgrund der Energiepreisschwankungen zum damaligen Zeitpunkt begründet. Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik ist die Inflationsrate in Thüringen von 9,4 Prozent im Oktober 2022 auf aktuell vier Prozent im Oktober 2023 gesunken. Entsprechend ist eine der Kernfeststellungen für die Notwendigkeit eines Sondervermögens des Landes entfallen. Die stockenden Mittelabflüsse aus dem Sondervermögen belegen zudem, dass eine dringliche Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des Sondervermögens nicht zwingend gegeben ist.

Aufgrund des teilweise nicht mehr vorhandenen Veranlassungszusammenhangs ist es geboten, dass Sondervermögen vorzeitig aufzulösen. Notwendigerweise fortbestehende rechtliche Verpflichtungen sind im Kernhaushalt abzusichern.

B. Lösung

Auflösung des Sondervermögens

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Vorabdruck verteilt am 29. November 2023

Druck: Thüringer Landtag, 5. Dezember 2023

**Viertes Gesetz zur Änderung des
Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 9 des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 179) geändert worden ist, wird die Angabe "mit Ablauf des 31. Dezember 2025" durch die Angabe "mit Ablauf des 29. Februar 2024" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der ursprüngliche Zweck des vormaligen Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz) ist mit dem offiziellen Ende der Pandemie im April 2023 nicht mehr gegeben. Verbleibende gesetzliche Leistungen, beispielsweise abzurechnende Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, können weiterhin über den Landeshaushalt geleistet werden.

Darüber hinaus wurde die Zweckbestimmung um das Themenfeld Energie mit der Änderung des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (GVBl. S. 418) erweitert. Mit der Änderung sollte schnelle und unbürokratische Hilfe angesichts der Energiekrise ermöglicht werden. Unter anderem wurde die Zweckerweiterung mit der stark gestiegenen Inflation aufgrund der Energiepreisschwankungen zum damaligen Zeitpunkt begründet. Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik ist die Inflationsrate in Thüringen von 9,4 Prozent im Oktober 2022 auf aktuell vier Prozent im Oktober 2023 gesunken. Entsprechend ist eine der Kernfeststellungen für die Notwendigkeit eines Sondervermögens des Landes entfallen. Die stockenden Mittelabflüsse aus dem Sondervermögen belegen zudem, dass eine dringliche Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des Sondervermögens nicht zwingend gegeben ist.

Aufgrund des teilweise nicht mehr vorhandenen Veranlassungszusammenhangs ist es geboten, das Sondervermögen vorzeitig aufzulösen. Notwendigerweise fortbestehende rechtliche Verpflichtungen sind im Kernhaushalt abzusichern.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

In § 9 wird der neue Zeitpunkt der Auflösung des Sondervermögens geregelt.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Dittes

Für die Fraktion
der SPD:

Marx

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich